

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung des akkreditierten FH- Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, Stgkz 0801, der Erhalterin FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, durchgeführt in Graz

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Änderung der des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, Stgkz 0801, der Erhalterin FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, durchgeführt in Graz gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 sowie § 25 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl Nr. 74/2011 idgF in Verbindung mit § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr. 340/1993 idgF durch.

Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	17.10.2019
Rückmeldung der Geschäftsstelle zum Antrag an Antragstellerin	10.02.2019
Nachreichungen zum Personal eingelangt am	18.02.2019
Beschluss Begutachtung 59. Boardsitzung	26.02.2020



Verbesserter Antrag V 02.03.2020	03.03.2020
Umlaufbeschluss Gutachterin vom	13.03.2020
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	26.03.2020
Bestellung der Gutachterin	26.03.2020
Vorlage des Gutachtens	27.04.2020
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	27.04.2020
Verzicht auf Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten	30.04.2020
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	26.05.2020
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	03.06.2020

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board hat entschieden, dem Antrag der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, Stgkz 0801, vom 17.10.2019, durchgeführt in Graz, mit Beschluss vom 01.07.2020 gem. § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) Abs. 4 iVm § 8 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) iVm § 9 Abs 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) stattzugeben, da die Kriterien gem § 17 FH-AkkVO erfüllt sind.

Der Bescheid wurde mit 21.07.2020 zugestellt.

4 Anlage

- Endgültiges Gutachten vom 27.04.2020

Gutachten zum Verfahren auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, durchgeführt in Graz

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)

Innsbruck, 27.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	5
3	Vorbemerkungen der Gutachterin	6
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO .6	
	4.1 Beurteilungskriterien § 17 Abs. 3 Z. 2-3 und 5 der FH-Akk-VO i.d.g.F. (Personal)	6
5	Beurteilungskriterien gemäß FH-Gesundheits- und Krankenpflege- Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV)	9
6	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	18
7	Eingesehene Dokumente	18
8	Bestätigung der Gutachterin	19

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2018/19¹ studieren 293.644 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 53.401 Studierende an Fachhochschulen und 14.446 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen

¹ Stand Mai 2019, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2018/19 278.039 ordentliche Studierende.

Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁵.

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH Erhalterkurzbezeichnung: FH JOANNEUM
Rechtsform	Gesellschaft mbH
Standort/e	Graz / Kapfenberg / Bad Gleichenberg
Informationen zum akkreditierten FH-Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze	72 AnfängerInnenstudienplätze (APZ)
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	„Deutsch“ und in einzelnen Lehrveranstaltungen „Englisch“.
Ort/e der Durchführung	Graz
Studiengebühr	keine

Die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH reichte am 17.10.2019 den Änderungsantrag ein. Dieser hat die stufenweise Aufstockung von Studienplätzen in folgender Größenordnung zum zentralen Gegenstand:

Informationen zum Antrag auf Änderung	
Änderungen gem § 14 FH-AkkVO	§ 14 Z 3 Änderung Studienplätze
Anzahl der Studienplätze	
ab WS 2020/21	144 APZ (Aufstockung +72)
ab WS 2021/22	180 APZ (Aufstockung +36)
ab WS 2022/23	216 APZ (Aufstockung +36)
ab 2024/25	648 GPZ Vollausbau

Mit Beschluss vom 13.03.2020 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachterin für die Begutachtung (Ferngutachten) des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle
Dr. ⁱⁿ Waltraud Buchberger , MSc	Studiengangs- und Lehrgangsleiterin Gesundheits- und Krankenpflege FHG GmbH Direktorin Fachbereich Pflege Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tirol Kliniken GmbH	Gutachterin von der Liste der BMG- Sachverständigen

Mit dem Gutachten soll sichergestellt werden, dass es der Antragstellerin gelingt, die Mindestanforderungen gemäß FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) im Bereich Lehrende, Praktikumsanleitungen und die Praktikumsstellen zu erfüllen.

3 Vorbemerkungen der Gutachterin

Einleitend ist festzuhalten, dass die Aufstockung der AnfängerInnen-Studienplätze für den FH-Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege (StgKz 0801) der FH Joanneum angesichts des steigenden Pflegebedarfes in Österreich und damit auch im Bundesland Steiermark als sinnvoll und notwendig erachtet wird.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterien § 17 Abs. 3 Z. 2-3 und 5 der FH-Akk-VO i.d.g.F. (Personal)

Personal

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für den Studiengang ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

Studiengangsleitung

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
AVLS	90	90	90	90	90

Entspr. SWS	5	5	5	5	5
-------------	---	---	---	---	---

Die Studiengangsleitung leistet Lehrtätigkeit im Ausmaß von 90 ALVS (entspricht 5 SWS) pro Studienjahr. Dies bleibt, auch bei Anhebung der Studierendenziffer gleich. Aufgrund der zusätzlichen organisatorischen und leitenden Aufgaben erscheint sowohl die Anzahl als auch die lineare Beibehaltung der ALVS (SWS) pro Studienjahr plausibel.

Studienjahr-KoordinatorInnen

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
ALVS	432	432	648	648	648
Entspr. SWS	24	24	36	36	36
VÄ	2 VÄ	2 VÄ	3 VÄ	3 VÄ	3 VÄ
SWS pro VÄ	12	12	12	12	12

Die Anhebung des Vollzeitäquivalents (VÄ) der Funktion „Studienjahr-KoordinatorIn“ von derzeit 1 VÄ im laufenden Studienjahr 2019/20 auf 2 VÄ für die Studienjahre 2020/21 und 2021/22 sowie einer weiteren Anhebung auf insgesamt 3 VÄ ab dem Studienjahr 2022/23 ist im Änderungsantrag nachvollziehbar dargestellt und zweckmäßig. Ein Lehrdeputat der Studienjahr-KoordinatorInnen im Ausmaß von 12 SWS pro Person und Studienjahr erscheint realistisch geplant.

Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
ALVS	5.196,24	6.935,04	9.737,28	11.168,64	12.000,24
Entspr. SWS	288,68	385,28	540,96	620,48	666,68
VÄ	10,31 VÄ	13,76 VÄ	19,32 VÄ	22,16 VÄ	23,81 VÄ
SWS pro VÄ	28 SWS	28 SWS	28 SWS	28 SWS	28 SWS
% Gesamt-ALVS	67,5	68,89	69,45	69,84	70,35
Anzahl Studierende	288	396	540	612	648

Das Lehrdeputat für eine hauptberufliche Lehr- und Forschungsperson im Vollzeitäquivalent beträgt 28 SWS pro Studienjahr (14 SWS im Semester). Diese Berechnung erscheint realistisch.

Nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
ALVS	1.980,00	2610,00	3.546,00	4.086,00	4.320,00
Entspr. SWS	110,00	145,00	197,00	227,00	240,00
% Gesamt-ALVS	25,72	25,92	25,29	22,55	25,33

Ein Anteil von rund 25 % der ALVS, die durch nebenberuflich Lehrend in einem FH-Bachelor-Studiengang eines reglementierten Gesundheitsberufes geleistet werden, ist üblich.

Das Kriterium gem. § 17 Abs. 3 Z. 2 der FH-Akk-VO i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

Personal

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

Die fachliche Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonal wird als zielführend erachtet, die gesetzlichen (Mindest)Anforderungen an die Lehrenden gem. § 6 FH-GuK-AV i.d.g.F. sind eingehalten. Damit wird die fachliche Betreuung der Studierenden als erfüllt bewertet.

Die Betreuungsrelation, bezogen auf das hauptberufliche Personal (Studienjahr-KoordinatorInnen, hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal) beträgt:

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Studienjahr-KoordinatorInnen	2,00 VÄ	2,00 VÄ	3,00 VÄ	3,00 VÄ	3,00 VÄ
Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal	10,31 VÄ	13,76 VÄ	19,32 VÄ	22,16 VÄ	23,81 VÄ
Gesamt	12,31 VÄ	15,76 VÄ	22,32 VÄ	25,16 VÄ	26,81 VÄ
Anzahl Studierende	288	396	540	612	648
Betreuungsrelation	4,27	3,98	4,13	4,11	4,14

Die Betreuungsrelation zwischen Studierenden und hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal beträgt durchschnittlich den Faktor 4 und erscheint nachvollziehbar.

Das Kriterium gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 der FH-Akk-VO i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

Personal

5. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert. Wenn für den Studiengang Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommission vorgesehen.

Im Anhang 3 des Änderungsantrages sind die Kriterien für die Personalauswahl festgehalten. Diese inkludieren die Anforderungen an die Lehrenden gem. § 6 der FH-GuK-AV i.d.g.F. Die Ausschreibungstexte für die zum Antragszeitpunkt noch nicht vergebenen externen Lehraufträge sowie für das zusätzlich geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal (Anforderung: Diplom im gehobenen Dienst der Gesundheits- und

Krankenpflege inkl. Lehraufgaben gem. § 65 GuKG, abgeschlossenes Studium im Bereich der Gesundheitswissenschaft auf Bachelor- bzw. Masterniveau von Vorteil) sind nachvollziehbar formuliert und entsprechen den berufsrechtlichen sowie hochschulrechtlichen Ansprüchen. Dies wird durch die Lebensläufe des internen und externen Lehr- und Forschungspersonals in der Anlage 7 des Änderungsantrages verdeutlicht.

Das Kriterium § 17 Abs. 3 Z. 5 der FH-Akk-VO i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

5 Beurteilungskriterien gemäß FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV)

Praktikumsstellen und Praktikumsanleitung § 2 FH-GuK-AV i.d.g.F.:

§ 2. (1) Die Gesamtdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege hat mindestens drei Jahre und ein Stundenausmaß von mindestens 4600 Stunden zu betragen. Die praktische Ausbildung hat mindestens 2300 Stunden zu betragen.

Das Kriterium § 2 Abs. 1 FH-GuK-AV i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

Praktikumsstellen und Praktikumsanleitung

§ 2. (2) Eine Stunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung hat 45 Minuten und eine Praktikumsstunde 60 Minuten zu umfassen. Ein Praktikum hat mindestens 160 Stunden in einem Praktikumsbereich zu umfassen. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in dem Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Aus dem Antrag geht hervor, dass das Praktikum in Vollstunden (à 60 Min.) berechnet wird und jedes einzelne Praktikum ein Mindeststundenausmaß von 160 Stunden erreicht.

Das Kriterium § 2 Abs. 2 FH-GuK-AV i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

Praktikumsstellen und Praktikumsanleitung – Mindestinhalte / Mindestanforderungen

§ 2 (3) Bei der Vermittlung der Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind die Mindestinhalte der Ausbildung gemäß Anlage 4 sowie die Mindestanforderungen an die Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß Anlage 5 umzusetzen.

Mindestinhalte der Ausbildung gem. Anlage 4 FH-GuK-AV	LV gem. Änderungsantrag
Berufs- und pflegespezifische Fachgebiete:	
Berufskunde und Berufsethik	Geschichte der Pflege, Ethik in der Gesundheitsversorgung, Transkulturelle Pflege
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung einschließlich Evidence Based Nursing oder Research Based Nursing	Pflegewissenschaften und –forschung 1, Pflegewissenschaften und -forschung 2, Pflegewissenschaften und -forschung 3 Evidenced based Nursing, Bachelorseminar 1, Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis, Bachelorseminar 2, Bachelorarbeit, Wahlpflichtfach 3 – Pflegewissenschaft und Forschung
Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege, insbesondere Pflege-theorien, Pflegemodelle, Pflegekonzepte und Klassifikationssysteme; Pflegeprozess und allgemeine Grundsätze, Prinzipien, Methoden/Techniken und Interventionen der Gesundheits- und Krankenpflege	Grundlagen der Pflege, Verbandslehre 1, Verbandslehre 2
Spezielle Gesundheits- und Krankenpflege aller Altersstufen im Rahmen medizinischer Fachgebiete (insbesondere allgemeine Medizin und spezielle medizinische Fachgebiete wie allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete, Kinderheilkunde, Geriatrie, Psychiatrie und Gerontopsychiatrie)	Gesundheits- und Krankenpflege 1, Gesundheits- und Krankenpflege 2, Fallstudien und Präklinik, Wahlpflichtfach 1 – Psychiatrische Pflege, Wahlpflichtfach 2 – Kinder- und Jugendlichenpflege
Gesundheits- und Krankenpflege spezieller Zielgruppen (insbesondere chronisch kranke und alte Menschen, Wöchnerinnen, Säuglinge, Kinder sowie Familien)	Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege 1, Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege 2, Pflege und Behandlungsstrategien im Alter, Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege 3
Gesundheits- und Krankenpflege im häuslichen Bereich/Hauskrankenpflege	Pflege im häuslichen und gemeindenahen Setting
Gesundheits- und Krankenpflege im Gemeinwesen	Pflege im häuslichen und gemeindenahen Setting
Patienten- und Familienedukation	Schulung und Beratung
Palliativpflege	Palliative Care
Grundlagen- und Bezugswissen anderer Fachgebiete:	
Ethik	Ethik in der Gesundheitsversorgung
Biophysik und Biochemie	Funktion und Funktionsstörungen 1, Funktion und Funktionsstörungen 2, Funktion und Funktionsstörungen 3
Biologie, Anatomie, Physiologie	Funktion und Funktionsstörungen 1, Funktion und Funktionsstörungen 2, Funktion und Funktionsstörungen 3

Soziologie, Psychologie, Pädagogik	Der Mensch als soziales Individuum
Interaktion, Kommunikation und Gesprächsführung, Konfliktbewältigung	Kommunikation 1, Kommunikation 2,
Gesundheitswissenschaften, insbesondere Public Health, Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung	Gesundheit und Gesundheitskompetenz, Bevölkerungsgesundheit
Ergonomie, Umgang mit körperlichen Belastungen, Arbeitsmedizin	Ergonomie in der Pflege 1, Ergonomie in der Pflege 2, Ergonomie in der Pflege 3
Ernährungslehre und Diätetik	Ernährung
Hygiene und Infektionslehre (einschließlich Bakteriologie, Virologie und Parasitologie)	Hygiene
Erste Hilfe, Strahlen- und Katastrophenschutz	Erste Hilfe
Allgemeine Pathologie	Allgemeine Pathologie
Pharmakologie	Pharmakologie und Toxikologie 1, Pharmakologie und Toxikologie 2
spezielle medizinische Fachgebiete einschließlich komplementärmedizinischer Methoden (insbesondere allgemeine Medizin und spezielle medizinische Fachgebiete, allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete, Radiologie, Kinderheilkunde, Geriatrie, Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, Palliativmedizin)	Medizinische Grundlagen, Komplementäre Methoden in der Pflege
Gerontologie	Gesundheit und Krankheit im Alter, Pflege und Behandlungsstrategien im Alter
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Gesundheitswesen im internationalen Vergleich, Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens
Berufsrecht der Gesundheitsberufe, insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerecht	Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
Grundzüge des Medizinrechts und sonstiger pflegerelevanter Rechtsgrundlagen einschließlich pflegerelevante Regelungen des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts	Berufsspezifische Rechtsgrundlagen
Pflegerelevante Aspekte der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre sowie des Betriebsmanagements	Arbeits- und Ablauforganisation
Qualitätsentwicklung, -sicherung und -management	Case- und Care Management, Projekt-, Qualitäts- und Risikomanagement
Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Statistik	Pflegewissenschaften und –forschung 1, Pflegewissenschaften und –forschung 2, Pflegewissenschaften und -forschung 3 Pflegeinformatik
Fachspezifisches Englisch	Englisch 1, Englisch 2

Die Prüfung ergibt, dass die Mindestinhalte gem. § 4 FH-GuK-AV i.d.g.F. im Curriculum abgebildet sind. Für weitere Änderungsanträge wird das Beifügen des Studienplanes empfohlen, um die Gutachtenerstellung zu erleichtern.

Das Kriterium Anlage 5 FH-GuK-AV i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

Praktikumsstellen und Praktikumsanleitung – Mindestinhalte / Mindestanforderungen

§ 2 (4) Die Mindestinhalte der Ausbildung gemäß Anlage 4 und die Mindestanforderungen an die Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß Anlage 5 entsprechen den Inhalten des Anhangs V Nummer 5.2.1. „Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind“ der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 141.

Bezogen auf die Curriculum-Matrix (Änderungsantrag, S. 16-17) wird der Anhang V Nummer 5.2.1. „Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind“ der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 i.d.g.F. wie folgt geprüft:

Mindestinhalte der Ausbildung gem. Anlage 4 FH-GuK-AV	LV gem. Änderungsantrag
a. Krankenpflege	
Berufskunde und Ethik in der Krankenpflege	Geschichte der Pflege, Ethik in der Gesundheitsversorgung, Transkulturelle Pflege, Ethik in der Gesundheitsversorgung
Allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege	Grundlagen der Pflege, Verbandslehre 1, Verbandslehre 2
Grundsätze der Krankenpflege in Bezug auf — allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete — allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete — Kinderpflege und Kinderheilkunde — Wochen- und Säuglingspflege — Geisteskrankenpflege und Psychiatrie — Altenpflege und Alterskrankheiten	Gesundheits- und Krankenpflege 1, Gesundheits- und Krankenpflege 2, Fallstudien und Präklinik, Wahlpflichtfach 1 – Psychiatrische Pflege, Wahlpflichtfach 2 – Kinder- und Jugendlichenpflege, Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege 1, Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege 2, Pflege und Behandlungsstrategien im Alter, Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege 3, Gesundheit und Krankheit im Alter, Pflege und Behandlungsstrategien im Alter
b. Grundwissen	

Anatomie und Physiologie	Funktion und Funktionsstörungen 1, Funktion und Funktionsstörungen 2, Funktion und Funktionsstörungen 3
Krankheitslehre	Funktion und Funktionsstörungen 1, Funktion und Funktionsstörungen 2, Funktion und Funktionsstörungen 3, Medizinische Grundlagen, Komplementäre Methoden in der Pflege,
Bakteriologie, Virologie und Parasitologie	Hygiene
Biophysik, Biochemie und Radiologie	Funktion und Funktionsstörungen 1, Funktion und Funktionsstörungen 2, Funktion und Funktionsstörungen 3
Ernährungslehre	Ernährung
Hygiene: — Gesundheitsvorsorge — Gesundheitserziehung	Hygiene
Pharmakologie	Pharmakologie und Toxikologie 1, Pharmakologie und Toxikologie 2
c. Sozialwissenschaften	
Soziologie	Der Mensch als soziales Individuum
Psychologie	Der Mensch als soziales Individuum
Grundbegriffe der Verwaltung	Arbeits- und Ablauforganisation, Case- und Care Management, Projekt-, Qualitäts- und Risikomanagement
Grundbegriffe der Pädagogik	Der Mensch als soziales Individuum, Schulung und Beratung
Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung	Berufsspezifische Rechtsgrundlagen, Gesundheitswesen im internationalen Vergleich, Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesen,
Berufsrecht	Berufsspezifische Rechtsgrundlagen

Die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen des Anhangs V Nummer 5.2.1. „Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind“ der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 i.d.g.F. erfüllt sind.

Das Kriterium wird mit erfüllt bewertet.

(2) Der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen sind insbesondere folgende Grundsätze, Ausbildungs- und Lernstrategien zugrunde zu legen:

- 1. Der/Die Studierende ist als Praktikant/-in in das Pflorgeteam zu integrieren und hat unmittelbaren Kontakt mit der jeweiligen Zielgruppe der Gesundheits- und Krankenpflege.*

Im Änderungsantrag nicht explizit festgehalten, geht aber aus den Beschreibungen zum Berufspraktikum implizit hervor). Kriterium wird erfüllt.

- 2. Der Theorie-Praxis-Transfer wird kontinuierlich und aufbauend begleitet, unterstützt, reflektiert, gefestigt und vertieft.*

Der Theorie-Praxis-Transfer ist im Änderungstrag festgehalten. Für die PraktikumsanleiterInnen erfolgt dies durch einen kontinuierlichen Austausch mit dem Studiengang, durch Workshops und Fortbildungen. Seitens der Studierenden erfolgt der Theorie-Praxis-Transfer einerseits über Simulationen, aber auch über die Praktikumsreflexion. Lehrende des Studienganges begleiten die Studierenden im Praktikum („praktische Studierendenbegleitung, pSA“). Es wird ausgeführt in der „Organisation und Dauer des Berufspraktikums/praktische Ausbildung“: Die Vorbereitung auf alle beruflichen Tätigkeiten an Patientinnen bzw. Patienten und Klientinnen bzw. Klienten erfolgt aufbauend während der gesamten Ausbildung. Somit kann der Lernprozess länger andauernd begleitet und gestaltet und die praktische Umsetzung von theoretischen Inhalten kontinuierlich vertieft, gefestigt und reflektiert werden. Kriterium wird erfüllt.

- 3. Der Kompetenzerwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 5 wird von den Studierenden in einem standardisierten Ausbildungsprotokoll dokumentiert. Dabei werden personenbezogene Daten vermieden und die erlangten Kompetenzen in anonymisierter Form dokumentiert.*

Der Begriff „Ausbildungsprotokoll“ wird im Änderungsantrag nicht erwähnt, es ist jedoch davon auszugehen, dass unter „Kompetenzkatalog“ das Ausbildungsprotokoll verstanden wird. Daher kann das Kriterium als erfüllt betrachtet werden.

- 4. Der Kompetenzerwerb im Rahmen der einzelnen Praktika und dessen Dokumentation sind zu beurteilen.*

In die Beurteilung fließen Erst-, Zwischen – und Endgespräch ein, Basis für die Beurteilung ist der Kompetenzkatalog, den die Studierenden selbstständig führen. Stundenaufzeichnungen der Studierenden dokumentieren den Nachweis der Dienstzeiten, die von der Praktikumsstelle gegengezeichnet werden. Kriterium wird erfüllt.

5. Die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Praktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Bachelorprüfung.

Ist im Änderungsantrag nicht explizit festgehalten, geht jedoch implizit aus der Curriculum-Matrix und der Modulbeschreibung für die Bachelorprüfung (Modul 17) im Anhang 1 hervor. Kriterium wird als erfüllt betrachtet.

6. Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten Praktikumsstellen im stationären, teilstationären, ambulanten und mobilen Bereich ist durch entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsabkommen) sicherzustellen.

Die Anzahl der abgeschlossenen Kooperationsverträge für das Berufspraktikum (fachlich geeignete Praktikumsstellen im stationären, teilstationären, ambulanten und mobilen Bereich) wird unter Berücksichtigung der Anhebung der Studienplätze detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Im Studiengang sind Kooperationsverträge, unterteilt in die Fachbereiche gem. Anlage 5 der FH-GuK-AV i.d.g.F. vorhanden:

Fachbereiche gem. Anlage 5 FH-GuK-AV	Praktikumsstelle/n
Akutupflege	38 Stellen
Langzeitpflege	20 Stellen
Mobile Pflege	31 Stellen
Prävention und Rehabilitation	21 Stellen
Freie Zuordnung	38 Stellen

Aus den beigefügten Kooperationsverträgen geht jedoch nur teilweise die Anzahl der aufzunehmenden Studierenden (Anzahl Praktikumsplätze) hervor. Eine Ergänzung der Auflistung über die Anzahl der üblicherweise zur Verfügung gestellten Praktikumsplätze pro Praktikumsstelle wäre für eine Begutachtung hilfreich und wird für weitere Änderungsanträge empfohlen. Wesentlich für die positive Bewertung des Kriteriums ist die Zusicherung der Antragstellerin, dass laufend neue Rahmenvereinbarungen eingegangen werden.

Kriterium wird erfüllt (Anhang 4 des Änderungsantrages).

7. Die fachliche Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn die für das jeweilige Praktikum vorgesehene Kompetenzvermittlung sichergestellt ist.

Bei der Akquirierung neuer Praktikumsstellen erfolgt eine Informationsveranstaltung durch den Studiengang (direkt vor Ort an der Praktikumsstelle oder am Studiengang), in der mit der zukünftigen Praktikumsstelle die Rahmenbedingungen besprochen und die fachliche sowie strukturelle Eignung geprüft wird.

Die Zuteilung der Praktika erfolgte bisher durch die Studiengangsleitung und wird zukünftig durch die Studienjahrgangs-KoordinatorInnen erfolgen. Damit wird einerseits die Einhaltung der FH-GuK-AV i.d.g.F. gewährleistet (d.h. die Absolvierung der

Fachbereiche durch die/den Studierenden) und andererseits die vorgesehene Kompetenzvermittlung sichergestellt. Die Qualitätskriterien für den Anleitungsprozess sind im Änderungsantrag detailliert dargestellt.

Kriterium wird erfüllt.

8. Die strukturelle Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn diese über die erforderliche qualitative und quantitative Personal- und Sachausstattung für die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen an die Studierenden verfügt. Insbesondere ist sichergestellt, dass ein/e Angehörige/r des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine andere fachkompetente Person gemäß § 7 während des gesamten Praktikums höchstens zwei Auszubildende gleichzeitig anleitet und kontinuierlich betreut (Ausbildungsschlüssel 1:2).

Die Einhaltung des Kriteriums ist durch die Rahmenvereinbarungen, die zwischen der FH Joanneum und der Praktikumsstelle abgeschlossen werden, sichergestellt: „Von Seiten der Praktikumsstelle wird sichergestellt, dass ein/e Angehörige/r des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine andere fachkompetente Person gemäß § 7 FH-GuK-AV während des gesamten Praktikums höchstens zwei Studierende gleichzeitig anleitet und kontinuierlich betreut (Ausbildungsschlüssel 1:2 siehe § 4 Abs. 2 Z. 8 FH-GuK-AV).“

Kriterium wird erfüllt.

9. Die Eignung einer Praktikumsstelle im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben, wenn die dem neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechende Ausstattung vorhanden und dementsprechende Maßnahmen getroffen sind, um Gesundheitsrisiken und Unfallgefahren bei der Arbeit zu verhüten.

Kriterium wird erfüllt.

10. Die Anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit den jeweiligen Lehrenden des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs. Sie bedarf einer pädagogisch-didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluation.

Der Anleitungsprozess und die laufende Rückkoppelung mit dem Studiengang erfolgt laut Antrag bspw. durch regelmäßige Treffen von Studiengangsleitung/hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal mit Stationsleitungen, PraxisanleiterInnen und MentorInnen oder Workshops bzw. Fortbildungsangebote).

Kriterium wird erfüllt.

11. Die Qualitätssicherung für jeden an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereich obliegt der Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen.

Kriterium wird erfüllt, eine Delegation der Studiengangsleitung an die Studienjahr-KoordinatorInnen wird als vertretbar betrachtet, insofern in der Praxis eine regelmäßige

Abstimmung bzw. eine anlassbezogene Abklärung von besonderen Fällen mit der Studiengangsleitung gewährleistet wird.

Die Prüfung der Ziffer gem. § 4 Abs. 2 FH-GuK-AV ergibt, dass das Kriterium mit erfüllt bewertet wird.

Mindestanforderungen an die Praktikumsanleitung gem. § 7 FH-GuK-AV i.d.g.F.

§ 7. Die Praktikumsanleitung für die Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß Anlage 5 hat bei pflegespezifischen Praktika durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, bei anderen Praktikumsbereichen durch fachkompetente Personen zu erfolgen. Die für die Praktikumsanleitung vorgesehenen Personen müssen

- 1. über eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufserfahrung in einem für das jeweilige Praktikum relevanten Berufsfeld verfügen und*
- 2. pädagogisch-didaktisch für die Vermittlung der im jeweiligen Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sein.*

Die Einhaltung der Mindestanforderungen gem. § 9 FH-GuK-AV i.d.g.F. wird in der Praktikumsvereinbarung sichergestellt: „Anleitung und Aufsicht: Studierende müssen im Rahmen des Berufspraktikums die theoretischen Lerninhalte in die berufliche Praxis umsetzen und dürfen dabei die erlernten Tätigkeiten lediglich unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetente und befugten MitarbeiterInnen durchführen“. Zur Erfüllung tragen weiters die in den Unterpunkten zu § 4 Abs. 2 Zeilen 8 und 10 dargestellten Maßnahmen bei.

Das Kriterium § 7 FH-GuK-AV i.d.g.F. wird mit erfüllt bewertet.

Praktikumsstellen und Praktikumsanleitung –Mindestanforderungen gem. Anlage 5 FH-GuK-AV i.d.g.F.

Im Anhang 1 in der darin enthaltenen Modulbeschreibung „Praktikum 5 (PR5)“ steht unter Kompetenzerwerb „Der Kompetenzerwerb orientiert sich an FH-GuK-AV“. In der „Organisation und Dauer des Berufspraktikums/praktische Ausbildung“ der Antragsteller ist festgehalten, dass die „Summe der ECTS an den Praktikumsstellen in den Fachbereichen laut FH-GuK-AV“ insgesamt 79,5 ECTS (1.987,5 Vollstunden) beträgt.

Im Anhang 4 „Rahmenvereinbarungen und Liste der Praktikumsstellen“ enthalten ist eine Auflistung von Praktikumsstellen, die den Fachbereichen gem. Anlage 5 der FH-GuK-AV i.d.g.F. zugeordnet sind:

Fachbereiche gem. Anlage 5 FH-GuK-AV	Praktikumsstelle/n
Akutpflege	38 Stellen
Langzeitpflege	20 Stellen
Mobile Pflege	31 Stellen
Prävention und Rehabilitation	21 Stellen
Freie Zuordnung	38 Stellen

Aus den beigefügten Kooperationsverträgen geht nur teilweise die Anzahl der Praktikumsplätze hervor. Eine Ergänzung der Auflistung über die Anzahl der üblicherweise zur Verfügung gestellten Praktikumsplätze pro Praktikumsstelle wäre für eine Begutachtung hilfreich und wird für weitere Änderungsanträge dringend empfohlen. Die Kooperationsverträge sind wenig aufschlussreich, da der Abschluss teilweise bereits 2016 erfolgt ist und in der Praxis die Anzahl der aufgenommenen Studierenden entsprechend des realen Bedarfs und den vorhandenen Kapazitäten der Praktikumsstelle erfolgt.

Wesentlich für die Bewertung des Kriteriums ist die Zusicherung der Antragstellerin, dass laufend neue Rahmenvereinbarungen eingegangen werden.

Es wird durch die oben angeführten Punkte davon ausgegangen, dass die Anlage 5 gem. FH-GuK-AV i.d.g.F. weiterhin erfüllt wird.

Das Kriterium Anlage 5 der FH-GuK-AV wird mit erfüllt bewertet.

6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die beantragten Änderungen sind nachvollziehbar dargestellt. Die Anhebung der AnfängerInnen-Studienplätze sichert den Bedarf an entsprechend qualifizierten Berufsangehörigen im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege im Bundesland Steiermark.

7 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, AA 0801 der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, vom 17.10.2019, in der Version vom 10.02.2020
- Nachreichung vom 26.03.2020